

KURGEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

G E M E I N D E A M T

A-9546 Bad Kleinkirchheim, Tel. 04240/8182, Fax DW 36, e-mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

Zahl: 640/8/2006/B

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim vom 06.04.2006, mit der eine Kurzparkzone auf Teilstücken der Parzellen Nr. .269, 1096/2 und 1096/10 der KG Kleinkirchheim verfügt wird.

Aufgrund des § 94 d) Ziffer 1 a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.-Nr. 159/1960 idgF., wird in Verbindung mit § 25 leg. cit. und § 12 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl.Nr.66/1998, verordnet:

§ 1

Das Parken auf den Teilstücken der Parzellen Nr. .269, 1096/2 und 1096/10 der KG Kleinkirchheim, und zwar auf der südlich vom Kriegerdenkmal gelegenen Verkehrsfläche, wird täglich von 07.00 bis 18.00 Uhr auf eine Stunde beschränkt.

§ 2

(1) Zum Nachweis der Beachtung der im § 1 bestimmten Beschränkungen der Parkdauer hat der Lenker eines Kraftfahrzeuges an der Windschutzscheibe, die Lenker anderer mehrspuriger Fahrzeuge an einer sonst geeigneten Stelle gut sichtbar eine Parkscheibe gemäß der Anlage zur Parkscheibenverordnung, BGBl.-Nr. 249/1961 anzubringen. Vor der Anbringung ist die Ankunftszeit auf der Parkscheibe richtig einzustellen. Fällt die Ankunftszeit zwischen 18.00 und 07.00 Uhr, so ist auf der Parkscheibe die Ankunftszeit 07.00 Uhr einzustellen.

(2) Es ist verboten, die Parkscheibe unrichtig oder ungenau einzustellen, oder die Einstellung nachträglich zu ändern, solange das Fahrzeug abgestellt bleibt.

§ 3

(1) Für einspurige Fahrzeuge gilt die im § 1 festgelegte Beschränkung ebenfalls; die Lenker dieser Fahrzeuge sind jedoch von der Verpflichtung zur Anbringung einer Parkscheibe ausgenommen.

(2) Die Bodenmarkierungen für die Aufstellung der Fahrzeuge sind gemäß § 9 Abs. 7 der STVO 1960 genau zu beachten.

